



Haftungsausschluss ab 16-jährig für Kyu- und DAN-Prüfung

Aus dem Syllabus (Lehrbuch) International Federation of Karate (Seite 26, DAN-Graduierungen, Anforderungen und Qualifikationen)

(...)

„Der Prüfling muss physisch fit sein und alle Techniken ausführen können. Irgendwelche dauernde Behinderungen müssen von einem Arzt mittels Attest bestätigt werden.“

„Bei allen Prüflingen wird die Kraft- und Konditionssteigerung getestet, und die Fähigkeit, alle Basistechniken ausführen zu können.“

(...)

Haftungsausschluss

Der Prüfling ist dafür verantwortlich, in gut trainiertem Zustand sowie körperlich gesund zur Prüfung zu erscheinen. Es wird empfohlen, sich vor der DAN-Prüfung ärztlich untersuchen zu lassen. Bestehen beim Prüfling physische Behinderungen, die ihn bei der Ausführung gewisser Techniken einschränken, muss ein entsprechendes Arzteugnis vorgelegt werden.

Im Falle von Krankheit und/oder körperlichen Beeinträchtigungen, die den Karateka an der Ausführung bestimmter Bewegungen/Techniken hindern bzw. einschränken, liegt es in seiner Verantwortung, über deren Ausführung zu entscheiden. Dies geschieht freiwillig und auf eigenes Risiko. Die IFK Switzerland schliesst jegliche Haftungs- und Schadensersatzansprüche aus.

Die Teilnahme an der Prüfung geschieht auf eigene Gefahr. Die IFK Switzerland übernimmt keinerlei Haftung für Risiken/Gefahren sowie gesundheitliche Schäden, die sich der Karateka im Rahmen der Prüfung zuzieht. Die Versicherung ist Sache des Prüflings.

Mit meiner Unterschrift nehme ich diese Hinweise betreffend Haftungsausschluss zur Kenntnis.

Ort/Datum

Name und Unterschrift Prüfling

Für Prüflinge unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person erforderlich

Ort/Datum

Name und Unterschrift erziehungsberechtigten Person

Der unterschriebene Haftungsausschluss wird im TK-Sekretariat mindestens 5 Jahre aufbewahrt.